

Beitragsordnung

des 1. DC Schwerte 1988 e. V.

(gilt für alle m, w, diverse)

§ 1 Allgemeines

- a) Der Mitgliedsbeitrag kann aus einem Grundbeitrag und aus einer Umlage bestehen. Die Höhe der Umlage wird, je nach der finanziellen Lage des Vereins, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann einmal jährlich bis zum 2-fachen des Jahresbeitrages betragen. Sie darf nur erhoben werden, wenn der Verein wegen finanzieller Schwierigkeiten vor dem Ruin steht.
- b) Die Beiträge werden im SEPA-Basislastschriftverfahren erhoben. Mit der Eintrittserklärung ist deshalb eine SEPA-Basislastschrift zu unterschreiben. Mit Beschluss der MV vom 01.07.18 wird der Einzug des Beitrages nur noch in halbjährlichem oder jährlichem Rhythmus erfolgen. Der erste Beitrag wird innerhalb von vierzehn Tage nach Unterschrift der Beitrittserklärung eingezogen.
- c) Kann der Bankeinzug, oder einer der nachfolgenden, aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Das Mitglied hat nun vierzehn Tage Zeit den Beitrag zu entrichten. Sollte der Beitrag innerhalb der vierzehn Tage nicht beglichen sein, hat dies die sofortige Kündigung zur Folge.

§ 2 Gebühren

a) Einmalige Gebühren

Die Aufnahmegebühr, von zurzeit 10 €, ist aus Gründen der Gleichbehandlung, von jedem Mitglied, egal welchen Alters, zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, spätestens aber mit der ersten Beitragszahlung fällig. Mit Wirkung vom 01.03.19 wurden neue Trikots und Jacken gekauft. Da diese Kleidungsstücke mit den Vornamen versehen und sie somit Personen bezogen sind, ist beschlossen worden, dass jeder, wenn er ein Kleidungsstück haben möchte, dies selbst zu bezahlen hat. Zurzeit liegen die Preise für ein Trikot bei ca. 50 € und für eine Jacke bei ca. 60 €. Der Verein kann, auf Wunsch, die Summe vorstrecken. Der Betrag kann dann in Monatsraten a 10 € zurückgezahlt werden.

b) Jährliche Gebühren (pro Saison)

Die NWDV-Meldegebühr richtet sich nach den Vorgaben des NWDV bzw. DDV und ist von allen Mitgliedern zu zahlen, die an den NWDV-Spielen teilnehmen wollen. Diese Gebühr schließt die Teilnahme an den Dortmunder Stadtligaspielen mit ein. Da der Verein bei den Meldegebühren in Vorkasse tritt, ist diese Meldegebühr von allen Spielern in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu bezahlen. Nachmeldungen, sind jederzeit, nach Bezahlen der Meldegebühr, möglich. Die Dortmunder Stadtliga-Startgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, sie beträgt zurzeit 10 € und ist nur von den Mitgliedern zu zahlen, die an der Dortmunder Stadtliga teilnehmen. Diese Gebühr berechtigt nicht zur Teilnahme an den NWDV-Spielen und ist in der Zeit 01.01. bis 31.01. zu bezahlen. Sollten Spieler, die nur für die Dortmunder Stadtliga gezahlt haben, nachträglich auch an den NWDV-Spielen teilnehmen wollen, müssen sie den fehlenden Betrag zur NWDV-Meldegebühr nachzahlen.

c) Mitgliedsbeiträge

Volljährige aktive und außerordentliche aktive Mitglieder zahlen 120,00 €, bei jährlicher Vorauszahlung 110,00 €
Volljährige passive ordentliche Mitglieder zahlen 60,00 €, bei jährlicher Vorauszahlung 55,00 €.

Kinder/Jugendliche bis zum vollendetem 17. Lebensjahr, zahlen bei aktiver ordentlicher Mitgliedschaft 48,00 €
bei jährlicher Vorauszahlung 44,00 €.

Kinder/Jugendliche bis zum vollendetem 17. Lebensjahr, zahlen bei passiver ordentlicher Mitgliedschaft 24,00 €
bei jährlicher Vorauszahlung 22,00 €.

Passive außerordentliche Mitglieder, egal welchen Alters, zahlen einen freiwilligen Beitrag. Mindestens aber 2/3
des Jahresbeitrages eines passiven volljährigen bzw. eines jugendlichen ordentlichen Mitgliedes, wobei der
Abzug.

d) Familienbeitrag (je Haushalt)

Aktive Mitgliedschaft 1. volljähriges Mitglied: 120 €, 2. volljähriges Mitglied: 96 €, Kinder je 36 €, passive zahlen
die Hälfte.

Geschwisterbeitrag 1. Kind oder Jugendlicher: 48 €, alle weiteren Geschwister je 36 €

e) Strafzahlungen

Der Fälligkeitstermin der Beiträge bei jährlicher Bezahlung, ist der 01.01. bis 15.01.

Ab dem 18. ist eine Strafgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich auf zwei Monatsbeiträge.

Der Fälligkeitstermin für die erste Zahlung bei halbjährlicher zahlweise, ist der 01.01. bis 15.01.

Ab dem 18. ist eine Strafgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich auf einen Monatsbeitrag.

Der zweite Zahlungstermin ist der 01.07 bis 15.07.

Ab dem 18. ist eine Strafgebühr zu entrichten. Diese beläuft sich auf einen Monatsbeitrag.

Die Fälligkeitstermine für die monatliche Bezahlung sind jeweils der 01. bis 15. eines jeden Monats. Ab dem 18.
ist eine Strafgebühr zu entrichten!!! Diese beläuft sich auf 6% (1,66 €) des Monatsbeitrages und wird nur einmal
pro Monat berechnet. Sollte ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Monaten mit seinen Beitragszahlungen
in Verzug geraten, ist der gesamte noch zu zahlende Jahresbeitrag plus aufgelaufener Strafgebühr fällig.

f) Anpassungen Beiträge

Erhöhung oder Minderung der Beiträge, werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und beschlossen.
Mitglieder, die sich in finanziellen Notsituationen befinden, können auf Absprache mit den geschäftsführenden
Vorstandmitgliedern, eine zeitlich begrenzte Sondervereinbarung treffen. Während dieser Zeit, werden keine
Strafzahlungen berechnet

g) Mahngebühren

Der Verein erhebt für Mahnungen, folgende Gebühren: 1. Mahnung 5,00 Euro 2. Mahnung 7,50 Euro 3. Mahnung
10,00 Euro § 3 Schlussbestimmung Diese Beitragsordnung ist am 06.07. 2013 von der Mitgliederversammlung
beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 07.07. 2013 in Kraft. Sie wurde durch die Beschlüsse der MV vom
29.06.14, 02.07.17, 01.07.18, 01.08.19, 08.01.2023, 26.01.25 und 01.02.2026 ergänzt, bzw. geändert.

h) Arbeitsstunden

Jedes Mitglied verpflichtet sich jährlich fünf (5) Arbeitsstunden zu leisten. Diese können durch
Reinigungsarbeiten, Getränkeverkauf, Thekendienst oder sonstige anfallende Arbeiten geleistet werden.

Für Thekendienst und Getränkeverkauf werden prinzipiell nur eine Stunde veranschlagt.

Der Vorstand/Schlüsselinhaber muss jede geleistete Stunde in einem Arbeitsstundenplan erfassen und
gegenzeichnen.

Pro Stunde wird ein Wert von zehn (10) € für alle Mitglieder berechnet.

Der anfallende Betrag für nicht geleistete Stunden wird mit der Beitragsrechnung des Folgejahres eingezogen,
bzw. ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu zahlen.

Jugendliche und Mitglieder über 65 Jahre sind von diesen Arbeitsstunden befreit.

Eine Vergütung zu viel geleisteter Stunden erfolgt nicht!